

ENTSCHLIESSUNG

DIE REGIERUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Nr. 215 vom 15. März 2020

über die Annahme einer Krisenmaßnahme

Nach dem Regierungsbeschluss Nr. 194 vom 12. März 2020, mit dem die Regierung gemäß Art.

5 und 6 des Verfassungsgesetzes Nr. 110/1998 Slg. Über die Sicherheit der Tschechischen Republik, erklärt für das Gebiet

Von der Tschechischen Republik aufgrund von Gesundheitsbedrohungen im Zusammenhang mit der Erkennung von Coronaviren

(als SARS CoV-2 bezeichnet) befindet sich in der Tschechischen Republik in einem Ausnahmezustand und im Sinne von § 5

a) | a) bis e) und § 6 des Gesetzes Nr. 240/2000 Slg. über das Krisenmanagement und die Änderung bestimmter Gesetze

(Krisengesetz) in der geänderten Fassung zur Lösung der Krisensituation beschlossen

Verabschiedung von Krisenmaßnahmen, hiermit im Sinne von § 5 let. 1 Buchstabe c) und § 6 Abs. (b) des Krisengesetzes.

Die Regierung mit Wirkung vom 16. März 2020 von 00:00 Uhr am 24. März 2020 bis 6:00 Uhr Stunden

I. verbietet den freien Personenverkehr in der gesamten Tschechischen Republik, außer:

(a) Reisen zur Arbeit und zur Ausübung eines Geschäfts oder einer ähnlichen Tätigkeit;

(b) die notwendigen Reisen zu Familienangehörigen oder nahen Verwandten;

(c) Reisen, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern erforderlich sind (z. B. Kauf von Lebensmitteln; Drogen und Medizinprodukte, Sanitärprodukte, Kosmetika und andere Drogerien

Waren, Tierfutter und andere Heimtierbedarfsartikel), einschließlich solcher von Verwandten und Angehörigen, Gewährleistung der Betreuung von Kindern, Gewährleistung der Betreuung von Tieren unter Verwendung der erforderlichen finanziellen und postalischen Mittel

Dienstleistungen, Auftanken,

(d) Reisen, die erforderlich sind, um die in Punkt (c) genannten Bedürfnisse und Dienstleistungen für eine andere Person zu erfüllen (z.

Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfe),

(e) Reisen zu Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, einschließlich der Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen

Begleitung von Verwandten und Verwandten sowie tierärztlichen Einrichtungen,

(f) Reisen zur Behandlung dringender offizieller Angelegenheiten, einschließlich der erforderlichen Vorkehrungen begleitet von Verwandten und Angehörigen,

(g) die Ausübung des Berufs oder der Rückversicherungstätigkeit

1. Sicherheit, innere Ordnung und Krisenmanagement,

2. Gesundheitsschutz, Bereitstellung von Gesundheits- oder Sozialleistungen, einschließlich freiwilliger Leistungen Aktivitäten,

3. individuelle spirituelle Betreuung und Dienstleistungen;

4. öffentlicher Verkehr und andere Infrastrukturen,

2

5. Dienstleistungen für die Bevölkerung, einschließlich Versorgungs- und Vertriebsdienstleistungen,

6. tierärztliche Versorgung,

h) in der Natur oder in Parks bleiben,

(i) an ihren Wohnort zurückkehren;

(j) Beerdigungen;

II. Bestellungen

a) Personen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, um die Freizügigkeit auf die Öffentlichkeit zu beschränken

Orte so lange wie nötig und an ihrem Wohnort zu bleiben, außer in Fällen, in denen:

gemäß Punkt I Buchstabe a. a) bis i),

(b) den Kontakt mit anderen Personen auf das erforderliche Maß beschränken;

III. empfohlen

(a) Arbeitgeber

(1) das Beste aus der Telearbeit des Personals herausholen

Übung am Wohnort,

2. Förderung von Urlaub und bezahlten Urlauben für Arbeitnehmer und ähnliche Instrumente in einem Tarifvertrag,

3. die Ausführung von Arbeiten einschränken, die für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Arbeitgebers nicht von Bedeutung sind;

(b) in Kontakt mit anderen Personen in öffentlichen Bereichen einen Abstand von mindestens 2 einhalten Meter (zum Beispiel beim Kauf)

c) aus hygienischen Gründen bargeldlose Zahlungen zu verwenden,

(d) Personen, die die unter Nummer I Buchstabe a genannten Dienstleistungen erbringen; g) den direkten Kontakt mit Kunden einschränken,

(e) Betreiber öffentlicher Dienste (z. B. Geschäfte, Einkaufszentren, Postämter) an:

in seinen Räumlichkeiten und in den Räumlichkeiten, die für den Zugang zu den Räumlichkeiten verwendet werden:

1. Bedingungen schaffen, um einen Abstand von mindestens 2 Metern zwischen Personen einzuhalten,

2. verstärkte Hygienemaßnahmen (insbesondere Desinfektion) sicherstellen;